

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 11.12.2012

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG entscheidet über Tierversuche an der Universität Bremen

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom heutigen Tage im Berufungsverfahren entschieden, dass die am Institut für Kognitionsforschung der Universität durchgeführten Tierversuche mit Rhesusaffen (Makaken) nicht gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen.

Die für den Tierschutz zuständige Behörde hatte es im Jahr 2008 abgelehnt, die erforderliche Genehmigung zu erteilen. Sie hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass den Tieren bei den Versuchen erhebliche Leiden zugefügt würden. Zu der Frage der Belastung der Versuchstiere waren im Laufe des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens verschiedene Gutachten und Stellungnahmen eingeholt worden.

Das OVG ist aufgrund einer Auswertung dieser Unterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Tiere durch die Versuche allenfalls mäßigen Belastungen ausgesetzt sind. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass diese Versuche seit 1998 durchgeführt werden. Die Belastung der Tiere wurde dabei regelmäßig kontrolliert durch externe Tierärzte, die über Erfahrungen mit der Haltung von Primaten verfügen. Anders als das Verwaltungsgericht konnte das OVG noch weitere Gutachten verwerten, die diese Belastungsbeurteilung bestätigen. Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, dass die Frage der Belastung der Tiere vom Gericht mit Rücksicht auf die Einfügung des Tierschutzes in das Grundgesetz (Artikel 20a GG) von der Behörde und dem Gericht vollständig zu überprüfen ist.

Der allenfalls mäßigen Belastung steht die Bedeutung des Forschungsvorhabens des Klägers gegenüber. Die Beteiligten des Rechtsstreits waren sich einig, dass diese Forschung im Bereich der Kognitionswissenschaft von außerordentlicher Bedeutung ist und internationalen Rang besitzt.

Das OVG ist im Rahmen der nach dem Tierschutzgesetz vorzunehmenden Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Forschungsvorhaben unter diesen Umständen ethisch vertretbar im Sinne des § 7 des Tierschutzgesetzes ist.

Das Gericht hat die Revision an das Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen, weil die Belastung der Versuchstiere nur anhand der konkreten Versuchsbedingungen und des Umgangs mit den Tieren beurteilt werden kann.

Gegen die Nichtzulassung der Revision kann die Beklagte nach Zustellung des vollständigen Urteils Beschwerde erheben.